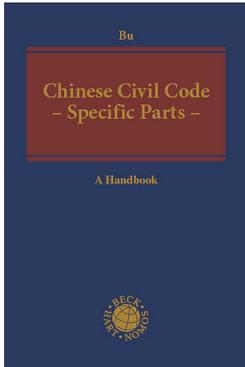


Rezension



Bu, Yuanshi (Hg.):
Chinese Civil Code – The Specific Parts.
 München – Chicago – Baden Baden:
 C.H. Beck – Hart – Nomos 2023,
 ISBN 978-3-406-79000-3, Gebundene Ausgabe,
 437 Seiten, 210,00 Euro.

In der Verrechtlichung der Volksrepublik China gibt es gewiss eine bedeutende Entwicklung, wenn man davon absieht, dass letztlich die Führung der Kommunistischen Partei das letzte Wort hat. Dies gilt auch für die Entwicklung des Zivilrechts, das 1949 von Mao-Zedong als reaktionäres Machwerk beseitigt wurde und im Jahr 2021 in neuem Gewand wiedererstehen durfte. Wichtig ist darum, jene Kodifikation zu verstehen. Das bereits vom Verfasser in den *OAG-Notizen*, Februar 2021, S. 35 f., rezensierte Handbuch *Chinese Civil Code – The General Part*¹ aus dem Jahr 2019 machte die Leser mit der wichtigsten zivilistischen Kodifikation der Volksrepublik China vertraut. Deutsche Juristen werden darin, d.h. in den Ausführungen zum Allgemeinen Teil mit den Artikeln 1 bis 204, eine alte und bewährte Pandektentradition wiederentdeckt haben.

Da Teil I den Allgemeinen Teil behandelt, besteht der Besondere Teil des Zivilgesetzbuches (*Zhōnghuá rénmin gònghéguó mínfǎ diǎn* 中华人民共和国民法典, kurz: *Mínfǎ*, hier *CCC*) aus

- Teil II Eigentumsrechte (Artikel 205 – 462),
- Teil III Verträge (Artikel 463 – 988),
- Teil IV Persönlichkeitsrechte (Artikel 989 – 1039),
- Teil V Ehe und Familie (Artikel 1040 – 1118),
- Teil VI Erbschaft (Artikel 1119 – 1163),
- Teil VII Haftung für unerlaubte Handlungen (Artikel 1164 – 1258),
sowie den Übergangs- und Schlussvorschriften (Artikel 1259 – 1260).

In ihrem neuen Werk *Chinese Civil Code – The Specific Parts* führt die Herausgeberin in die Legislativentwicklung des Bürgerlichen Gesetzes ein, zu der die maßgeblichen Rechtsideen, Rechtsdispute und neuen Rechtskonzepte gehören. Dabei fällt die

¹ https://oag.jp/img/2021/01/Notizen2102_Rez_Weyrauch.pdf

Unterteilung des klassischen Schuldrechts, nicht nur in einen allgemeinen und einen besonderen Teil, sondern darüber hinaus in einen Teil der Haftung aufgrund unerlaubter Handlungen auf. Hinzu kommen neue Konzepte zu Persönlichkeitsrechten oder zur ehelichen Gemeinschaftsschuld. Im Gegensatz zum ersten Band jener Herkulesaufgabe verfasste die Herausgeberin das Handbuch nicht allein, sondern überließ zum Teil einzelne Kapitel den Autoren He Jian, Lin Siyi, Liu Yang, Knut Benjamin Pißler, Vincent Winkler, Zeng Jie und Zhang Tietie bzw. schrieb bei der Vorstellung des Sachenrechts in Ko-Autorenschaft mit Rechtsanwalt Simon Werthwein.

Etwas knapp fällt die Darstellung des Sachenrecht aus, welches im CCC 257 Artikel beinhaltet, Bu und Werthwein auf nur elf Seiten unter „Property Law“ abgehandelt wird. Gewiss ist der Einwand berechtigt, dass Ausführungen zum Sachenrecht bereits im ersten Band des Lehrbuches gemacht wurden, betrachtet man aber die staatliche Dominanz im chinesischen Sachenrecht, die anderen Rechtsordnungen fremd ist, wäre eine breitere Ausführung wünschenswert gewesen.

Umso ausführlicher ist die Behandlung des Vertragsrechts aus der Feder der Autoren Bu, He Jian, Liu Yang und Lin Siyi. Vergleichbar mit dem deutschen *Bürgerlichen Gesetzbuch* gliedert sich das chinesische Buch des Vertragsrechts in einen Allgemeinen und in einen Besonderen Teil. Im Gegensatz zu älteren, auf dem römischen Recht fußenden zivilistischen Kodifikationen, wie etwa dem BGB, in denen das Schuldrecht im Besonderen Teil vier Elemente enthält, nämlich das Vertragsrecht, die Geschäftsführung ohne Auftrag (*negotiorum gestio*), die Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung (Kondiktionenrecht) und das Deliktsrecht, wurde im neuen Zivilgesetz der Volksrepublik China in die einzelnen Bücher „Vertragsrecht“ (Buch III) und „Haftung für unerlaubte Handlungen“ (Buch VII) aufgespalten, die räumlich und thematisch weit auseinander liegen sollen. Als „Quasi-Verträge“ finden sich im Zivilgesetz in den Artikeln 979 ff. die Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. (zufällig mit der gleichen Hausnummer wie im deutschen *BGB*) in 985 ff. die Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

In Bus Werk nehmen Schutzrechte breiten Raum ein, die sich im Besonderen Teil verstreut finden und etwa im Verbraucherschutz eine Rolle spielen. Hierzu unterscheidet Bu einerseits die auf Personen bzw. andererseits die auf Sachen bezogenen Schutzrechte. Jene 55 Seiten geben einen Eindruck, dass sich Gesetzgebung und Rechtsprechung gegenüber der Entstehungszeit der älteren ausländischen Kodifikationen wie auch des bürgerlichen Rechts der Republik China angesichts komplizierter werdender Erfordernisse gewandelt hat.

Genau mit diesen global feststellbaren gesellschaftlichen Veränderungen beschäftigen sich die Autoren Zeng und Zhang auch in dem umfassenden Kapitel „Part 6: Personality Rights“, welches die Inhalte des Buches IV des Zivilrechts in den Artikeln 989 – 1039 behandelt. Persönlichkeitsrechte, wozu das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit gehören. Hierzu zählen auch die Pflicht zur Hilfeleistung

oder das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, auf Freizügigkeit oder auf einen Namen. Wichtig ist im CCC der Schutz der Reputation, der auch in anderen Zivilrechtsordnungen gewährt wird.

Autor Knut Benjamin Pißler beschäftigt sich mit dem Familienrecht und geht auf die klassische Kette von Eheschließung, Güterrecht, Verfügungsrechten, Scheidung und deren Rechtsfolgen ein. Zudem erwähnt er auch die „Non-Marital Cohabitation“ und trägt einer Lebensweise von chinesischen Paaren ohne Trauschein Rechnung. Mit solchen, zahlenmäßig wachsenden „de facto marriages“ ist Chinas Rechtspraxis durchaus konfrontiert. Das Kindsrecht, die Adoption und die Behandlung von Stiefkindern sind gleichfalls spannende Gebiete, die Pißler bearbeitet. Die Wiederkehr des Konfuzianismus im gegenwärtigen Zivilrecht findet ausführliche Beachtung in den Abschnitten über die Elternpflichten zum Wohl der Kinder. Umgekehrt genießen Eltern das Recht, in Notfällen von ihren Kindern unterstützt zu werden.

Das ebenfalls von Pißler verfasste Kapitel zum Erbrecht ist nicht nur für Juristen gewinnbringend. In seinen Ausführungen zur gesetzlichen Erbfolge lassen sich Rückschlüsse auf die chinesische Familienkultur ziehen. Grundsätzlich erinnert die gesetzliche Erbfolge an die des deutschen BGB, ist aber – etwa durch konfuzianische Großfamilienwahrnehmungen und Moralvorstellungen der kindlichen Pietät – vielfach komplizierter: „Widowed daughters-in-law or sons-in-law qualify as first-order successors if they made ‚the predominant contributions‘ to maintaining the successor’s parents-in-law“. In die Erbfolge eingeschlossen werden somit auch diejenigen Stiefkinder, mit denen ein Unterhaltsverhältnis (und damit eine „fiktive Blutsverwandtschaft“) besteht. In der testamentarischen Erbregelung geht das neue chinesische Erbrecht sehr weit, nämlich vom handschriftlichen Testament über das in Beisein zweier Zeugen dem letzten Willen entsprechenden durch Dritte geschriebene Testament, über das vorgedruckte bis zum notariell beglaubigten Testament. Dass das CCC eine Kodifikation des 21. Jahrhunderts ist, zeigt sich an den Besonderheiten, den letzten Willen als Ton- oder Videoaufzeichnung im Beisein zweier Zeugen zu dokumentieren. Auch ist es möglich, in Notfällen eine mündliche Erklärung mit zwei Bezeugungen abzugeben. Überlebt der Erblasser die Notfallsituation, so ist seine Willenserklärung jedoch hinfällig.

Wer als deutscher Jurist das Deliktsrecht des BGB nur als Teil des Schuldrechts kannte, erwartet in der Behandlung des weiten Felds der unerlaubten Handlungen Sensationen! Darauf geht Autor Winkler ein: So regele nach Autor Winkler das Deliktsrecht gemäß Art. 1164 CCC die Haftung aufgrund der Verletzung zivilrechtlicher Rechte und Interessen durch eine natürliche oder juristische Person. Damit sei die Regelung weiter gefasst als im deutschen *Bürgerlichen Gesetzbuch*, das in Art. 823 Abs. 1 die Verletzung eines absoluten Rechts voraussetze und reine Vermögensschäden nur in Ausnahmefällen schütze.

Im Abschnitt „Special Types of Torts“ werden folgende unerlaubte Handlungen aufgelistet, die mit Sanktionen belegt sind: Haftung im Arbeits- und Leistungsverhältnis,

Haftung für die illegale Nutzung personenbezogener Daten in Internetnetzwerken, Produkthaftung, Haftpflicht bei Verkehrsunfällen, Haftung für medizinische Kunstfehler, Haftung für Umweltschäden, Haftung für extrem gefährliche Handlungen, Haftung für von Haustieren verursachte Schäden sowie Haftung für von Gebäuden und Sachen verursachte Schäden. Die Rechtsfolgen der Haftung aus unerlaubter Handlung können in der Entschädigung, der Beseitigung der Gefahr, der Restitution, der Wiederherstellung, der Reparatur, der Fortführung der Leistung, der Entschädigung für Verluste, der Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes, der Beseitigung schädlicher Auswirkungen und Wiederherstellung des guten Rufes, der Erweiterung der Entschuldigungen und im Schadenersatz bei Straftaten bestehen.

Eine Rechtsquellenaufzählung der relevanten Gesetze und Verordnungen, eine Literaturliste und ein Wortindex vervollkommen das Studienwerk.

Thomas Weyrauch, geb. 1954 ist promovierter Jurist und Autor zahlreicher Bücher zur deutschen Rechtsgeschichte wie auch zur Politik und Geschichte Ostasiens. Seine letzten Buchpublikationen: Die Parteienlandschaft Ostasiens (2018), Politisches Lexikon Ostasien (2019), Minoritätenparteien der Volksrepublik China (2020) und Chinesische Politik „made in Bad Nauheim“ (1935–1937) (2021).

Vortrag I

Friedrich Wilhelm Hack. Sein Wirken für Japan. Vom Antikominternpakt (1935) bis zum Friedensschluss (1945)“

Der am 25. November 1936 in Berlin zwischen dem Deutschen Reich und dem kaiserlichen Japan unterzeichnete „Antikominternpakt“ leitete eine Wende in der internationalen Politik ein. Mit dem Beitritt des faschistischen Italiens 1937 zeichnete sich eine Frontenbildung ab, die wenige Jahre später im Weltkrieg Wirklichkeit werden sollte. Die drei revisionistischen „jungen, aufstrebenden Völker“ drängten zum Krieg und forderten die beiden angelsächsischen Weltmächte im verdeckten Einvernehmen mit der Sowjetunion heraus. Die Verhandlungen zu einem Abkommen gegen die Komintern wurden im September 1935 von dem japanischen Militärattaché Oshima Hiroshi angestoßen und von Friedrich Wilhelm Hack, einem Mitarbeiter des Büros Ribbentrop, aufgegriffen. Der Japankenner Hack führte in den Vorverhandlungen über 40 Gespräche, meist mit Ōshima und hohen deutschen Militärs. Die entsprechenden Aufzeich-